



Satzung für das Jugendamt des Eifelkreises Bitburg-Prüm vom 29.10.1999

*(Durchgeschriebene Fassung: Bei der nachfolgenden Satzung handelt es sich um einen
Zusammendruck der Ursprungssatzung mit den hierzu ergangenen Änderungssatzungen)*

Stand letzte berücksichtigte Änderung: 2. Änderungssatzung vom 01.04.2009

Der Kreistag hat aufgrund

des § 71 Abs. 3 Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) (Artikel 1 des Gesetzes vom 26.06.1990, BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Artikel 105 des Gesetzes vom 17.12.2008 (BGBl. I S. 2586) und

§ 3 des Landesgesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG) vom 21.12.1993 (GVBl. S. 632), zuletzt geändert durch § 19 des Gesetzes vom 7.3.2008 (GVBl. S. 52)

in Verbindung mit § 17 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.11.2008 (GVBl. S. 294),

folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Errichtung des Jugendamtes

Der Eifelkreis Bitburg-Prüm errichtet ein Jugendamt. Das Jugendamt ist zuständig für das Gebiet des Landkreises.

§ 2 Aufgaben des Jugendamtes

(1) Das Jugendamt nimmt die Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und den entsprechenden Landesgesetzen wahr sowie alle Aufgaben, die ihm durch besondere Gesetze und Rechtsverordnungen übertragen sind.

(2) Das Jugendamt koordiniert alle Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.

(3) Das Jugendamt vertritt die Interessen von Kindern und Jugendlichen, setzt sich ein für die Schaffung und Erhaltung kinder- und familienfreundlicher Lebensbedingungen und wirkt möglichen Beeinträchtigungen und Gefahren für das Wohl junger Menschen entgegen.

(4) Das Jugendamt arbeitet zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich mit den Trägern der freien Jugendhilfe zusammen. Es achtet die Selbständigkeit der freien Jugendhilfe, fördert sie nach Maßgabe des SGB VIII sowie der entsprechenden Landesgesetze und stärkt dabei die verschiedenen Formen der Selbsthilfe. Es räumt den Aktivitäten der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe Vorrang ein vor eigenen Maßnahmen.

§ 3

Gliederung und Bezeichnung des Jugendamtes

(1) Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

(2) Es führt die Bezeichnung der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm mit dem Zusatz "Jugendamt".

§ 4

Jugendhilfeausschuss

(1) Der Jugendhilfeausschuss besteht aus 15 stimmberechtigten und bis zu 17 beratenden Mitgliedern.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder sind

- a) 8 Mitglieder des Kreistages oder von ihm gewählte, in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer,
- b) Landrätin oder der Landrat oder deren bzw. dessen ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter,
- c) 3 Frauen und Männer, die auf Vorschlag der als Träger der Jugendhilfe anerkannten Jugendverbände gewählt werden und
- d) 3 Frauen und Männer, die auf Vorschlag der sonstigen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe gewählt werden.

(3) Für jedes zu wählende stimmberechtigte Mitglied ist ein stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied zu wählen.

(4) Die nicht dem Kreistag angehörenden stimmberechtigten oder stellvertretenden stimmberechtigten Mitglieder müssen ihren Wohnsitz im Bereich des Eifelkreises Bitburg-Prüm oder eines unmittelbar benachbarten örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe haben.

(5) Beratende Mitglieder sind

- a) die Leiterin oder der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes,
- b) die oder der Beauftragte für Jugendsachen der Polizei,
- c) eine Richterin oder ein Richter des Familien-, Vormundschafts- oder Jugendgerichts,
- d) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Arbeitsamtes,
- e) eine Lehrerin oder ein Lehrer,
- f) eine Fachkraft des Gesundheitsamtes,
- g) eine kommunale Frauenbeauftragte oder eine in der Mädchenarbeit erfahrene Frau,
- h) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Interessen ausländischer junger Menschen,
- i) eine Fachkraft des Jugendamtes,
- j) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Kreisjugendringes,
- k) eine Vertreterin oder ein Vertreter der evangelischen Kirche,
- l) eine Vertreterin oder ein Vertreter der katholischen Kirche,
- m) eine Vertreterin oder ein Vertreter der jüdischen Kultusgemeinde,
- n) eine Vertreterin oder ein Vertreter der kreisangehörigen Städte, Verbandsgemeinden und Gemeinden,
- o) eine Vertreterin oder ein Vertreter einer Kindertagesstätte,
- p) eine Vertreterin oder ein Vertreter eines Kinderschutzdienstes,
- q) eine Person aus dem Kreis der gewählten Elternvertretungen der Kinder in Kindertagesstätten.

(6) Für jedes beratende Mitglied ist von den entsendenden Stellen eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu benennen.

(7) Frauen und Männer sollen gleichmäßig im Jugendhilfeausschuss vertreten sein. Die vorschlags- und entsendeberechtigten Stellen sollen verstärkt Frauen benennen.

§ 5

Bildung und Amtsdauer des Jugendhilfeausschusses

(1) Die Landrätin oder der Landrat lädt zur konstituierenden Sitzung des Jugendhilfeausschusses ein und leitet die Sitzung bis zur Wahl des oder der Vorsitzenden.

(2) Der Jugendhilfeausschuss wird für die Wahlzeit des Kreistages gebildet. Nach Beendigung der Wahlzeit führt der Jugendhilfeausschuss seine Geschäfte weiter, bis ein neuer Jugendhilfeausschuss gebildet ist.

§ 6

Vorsitz des Jugendhilfeausschusses

Das vorsitzende Mitglied und das stellvertretende vorsitzende Mitglied werden von den stimmberechtigten Mitgliedern aus ihrer Mitte gewählt.

§ 7 Sitzungen des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss ist nach Bedarf vom vorsitzenden Mitglied einzuberufen.
- (2) Er ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.
- (3) Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Interessen einzelner Personen oder Gruppen entgegenstehen.
- (4) Soweit durch Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten für das Verfahren des Ausschusses die Bestimmungen der Landkreisordnung, der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung des Kreistages entsprechend.

§ 8 Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen dem örtlichen Träger der Jugendhilfe obliegenden Aufgaben der Jugendhilfe.
- (2) Er befasst sich insbesondere mit
 - a) der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
 - b) der Jugendhilfeplanung und
 - c) der Förderung der freien Jugendhilfe.
- (3) Er hat den Haushaltsplan, soweit er Angelegenheiten der Jugendhilfe betrifft, vorzubereiten.
- (4) Er hat das Recht, Anträge an den Kreistag zu stellen.
- (5) Er entscheidet im Rahmen dieser Satzung und im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Mittel sowie der von ihm gefassten Beschlüsse über Angelegenheiten der Jugendhilfe, soweit diese keine Geschäfte der laufenden Verwaltung des Jugendamtes darstellen.
- (6) Insbesondere entscheidet er über
 - a) die Verteilung der im Haushaltsplan zur Förderung von Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen der Jugendhilfe bereitgestellten Mittel,
 - b) Richtlinien und Grundsätze zur Wahrnehmung der Jugendhilfeaufgaben,
 - c) die widerrufliche Übertragung einzelner Geschäfte oder Gruppen von Geschäften auf besondere Ausschüsse sowie auf Jugendverbände und sonstige Träger der Jugendhilfe oder einzelnen in der Jugendhilfe erfahrene Personen,
 - d) Regelungen und Vereinbarungen zur Zusammenarbeit des Jugendamtes mit den Jugendverbänden und sonstigen Trägern der freien Jugendhilfe,

- e) Stellungnahmen zur Schaffung von Einrichtungen der Jugendhilfe,
- f) die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII und § 12 Abs. 1 Nr. 1 AGKJHG,
- g) die Anhörung von Sachverständigen, betroffenen Trägern der Jugendhilfe sowie die grundsätzliche Behandlung von Eingaben junger Menschen nach § 1 Abs. 3 AGKJHG,
- h) die Vorschlagslisten für Jugendschöffen.

§ 9

Anhörung des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss soll vor jeder Beschlussfassung des Kreistages in Angelegenheiten, die die Jugendhilfe berühren, gehört werden.
- (2) Er ist vor der Berufung einer Leiterin oder eines Leiters des Jugendamtes zu hören.
- (3) Die Anhörung erfolgt als Befassung des Jugendhilfeausschusses mit dem Beschlussgegenstand. Das Beratungsergebnis ist an den Kreistag weiterzuleiten.
- (4) Die Anhörung findet in einem angemessenen Zeitraum vor der Beschlussfassung des Kreistages statt.

§ 10

Bildung von Arbeitsgruppen

Der Jugendhilfeausschuss richtet bei Bedarf für einzelne Aufgabenbereiche Arbeitsgruppen ein. Die Arbeitsgruppen, deren Mitglieder überwiegend dem Jugendhilfeausschuss angehören sollen, haben beratende Funktion gegenüber dem Jugendhilfeausschuss.

§ 11

Bildung von Arbeitsgemeinschaften

Zur Abstimmung und gegenseitigen Ergänzung von geplanten Maßnahmen der Jugendhilfe werden bei Bedarf Arbeitsgemeinschaften gemäß § 78 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) gebildet. Über die Bildung, die Zusammensetzung und die Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft entscheidet der Jugendhilfeausschuss. Arbeitsgemeinschaften haben kein Beschlussrecht.

§ 12

Jugendhilfeplanung

- (1) Im Rahmen der Jugendhilfeplanung entwickelt das Jugendamt Zielvorstellungen für die Jugendhilfe, ermittelt Bestand und Bedarf an Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen der Jugendhilfe und erarbeitet Vorschläge zur Umsetzung eines bedarfsgerechten Jugendhilfeangebotes.

(2) Über Gegenstand, Struktur und Verfahren der Jugendhilfeplanung, soweit diese nicht durch gesetzliche Regelung festgelegt sind, sowie die Ergebnisse berät und entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

§ 13 Verwaltung des Jugendamtes

(1) Die Verwaltung des Jugendamtes der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm besteht aus ein oder mehreren Organisationseinheiten, wie sie im Geschäftsverteilungsplan ausgewiesen sind. Die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Jugendamtes werden von der Leiterin oder dem Leiter der Verwaltung des Jugendamtes im Auftrag der Landrätin oder des Landrates im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung und der Beschlüsse des Kreistags und des Jugendhilfeausschusses geführt.

(2) Bei der Organisation des Jugendamtes ist zu gewährleisten, dass der Jugendhilfeplanung und der Vertretung von Kinder- und Jugendinteressen besonders Rechnung getragen wird.

§ 14 Inkrafttreten

(1) Die Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 29.10.1999 trat am 01.11.1999 in Kraft.

(2) Gleichzeitig trat die Satzung für das Jugendamt Bitburg-Prüm vom 28.11.1994 außer Kraft.

Änderungshistorie

Der vorstehend abgedruckte Wortlaut der Satzung berücksichtigt folgende Änderungen:

1. Änderungssatzung vom 29.11.2004, zum 12.12.2004 in Kraft getreten
2. Änderungssatzung vom 01.04.2009, zum 19.04.2009 in Kraft getreten